

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank

vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Oktober 2022)

I. Anerkennung von Aktionärinnen und Aktionären

Art. 1 Aktienbuch

Die SNB führt ein Aktienbuch. Darin werden die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Aktien der SNB mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen.

Im Verhältnis zur SNB gilt als Aktionärin oder Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 2 Eintragung

Eine Person wird in das Aktienbuch eingetragen, wenn sie in ihrem Eintragungsbegehren ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Eintragung mit Stimmrecht ist pro Aktionärin oder Aktionär auf 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

II. Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären

Art. 3 Allgemeines

Die SNB anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie.

Sind an einer Aktie mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt, so haben sie eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4 Individuelle Stimmrechtsvertretung

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten werden (Art. 37 Abs. 2 NBG). Die Bevollmächtigung ist von der Vollmachtgeberin oder vom Vollmachtgeber entweder auf dem Antwortschein oder auf ihrer resp. seiner Zutrittskarte

anzubringen und zu unterzeichnen; die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat überdies ihre resp. seine eigene Zutrittskarte vorzuweisen.

Zutrittskarten von juristischen Personen und Gesellschaften oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind auf der Rückseite mit Name und Funktion der Vertreterin oder des Vertreters zu versehen und zu unterzeichnen.

Art. 5 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die institutionelle Stimmrechtsvertretung wird durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Diese oder dieser wird vom Bankrat gewählt.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von den Aktionärinnen oder Aktionären direkt, ohne Einbezug der SNB, bevollmächtigt und instruiert. Die Vollmachts- und Instruktionserteilung ist sowohl auf dem schriftlichen als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Über die Stimmenverhältnisse bewahrt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter bis zur Abstimmung an der Generalversammlung Stillschweigen. Sie oder er darf auch der SNB keine Auskunft darüber erteilen.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter enthält sich der Stimme, wenn Vertretungsvollmachten an sie oder ihn gerichtet werden, die keine Weisungen enthalten.

Zuhanden der SNB eingereichte, unterzeichnete Antwortscheine ohne persönliche Teilnahmeerklärung und ohne Angabe einer Vertreterin oder eines Vertreters werden an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet, falls sie mit Stimminstruktionen verbunden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, werden diese Antwortscheine als persönliche Anmeldungen der betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre betrachtet.

III. Aktien

Art. 6 Wertrechte

Die SNB gibt Namenaktien in Form von Wertrechten aus (Art. 25 Abs. 2 NBG). Namenaktien in Form von Wertrechten werden in das System der sogenannten intermediarisierten Verwahrung überführt und werden dadurch zu Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz.

Die Aktionärin oder der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Sie oder er kann jedoch von der SNB jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die ihr oder ihm zustehenden Namenaktien verlangen. Dieser Bescheinigung kommt nur die Funktion eines Beweismittels und nicht eines Wertpapiers zu.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz kann ihre resp. seine Namenaktien kostenlos durch die SNB verwahren lassen. Bei

Aktionärinnen oder Aktionären mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland kann die kostenlose Verwahrung durch die SNB eingeschränkt werden. Die Einzelheiten dazu sind im Reglement über die Depotverwaltung von Namenaktien der SNB geregelt.

Art. 7 Übertragung

Die Übertragung von Namenaktien in Form von Bucheffekten erfolgt durch die Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und durch die anschliessende Gutschrift im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers.

Art. 8 Bestellung von Sicherheiten

Eine Sicherheit (bspw. Pfandrecht) an Namenaktien in Form von Bucheffekten wird durch deren Übertragung auf das Effektenkonto der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers gemäss Art. 7 begründet oder indem die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbart, dass diese die Weisungen der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers auszuführen hat.

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	14.05.2004
Inkraftsetzung:	17.05.2004	Eigner:	Generalsekretariat
Rechtsgrundlage:	Art. 25 und 26 NBG		
Ersetzt:	Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank vom 11. Dezember 1992		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
23.10.2009	Bankrat	01.01.2010	6; 7; 8
20.12.2013	Bankrat	01.01.2014	4; 5; 9
17.12.2021	Bankrat	01.01.2022	2; 6
23.09.2022	Bankrat	01.10.2022	Geschlechtergerechter Spargebrauch